



Bürgerrechtsbestätigungen

1. Einbürgerungsverfahren

Auf Grund der Verfassung des Kantons St. Gallen wird das Gemeindebürgerrecht durch Beschluss der Ortsbürgerversammlung nach erfolgter Bestätigung durch die Politische Gemeinde erworben. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes fällt als wirkungslos dahin, sofern das Kantonsbürgerrecht nicht erworben wird. Ausländern darf das Bürgerrecht nur erteilt werden, wenn eine Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde vorliegt. Die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes an Ausländer wird mit dem Beschluss über das Kantonsbürgerrecht rechtskräftig.

Die Ortsbürgergemeinde kann für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes eine Einbürgerungstaxe erheben. Ein Drittel der Einbürgerungstaxe erhält die Ortsbürgergemeinde, der Rest entfällt auf die Politische Gemeinde.

2. Gemeindebürgerrechtsgesuche

Die Bürgerversammlung der Ortsbürgergemeinde Gossau hat am 27. März 2002 das Bürgerrecht der Stadt Gossau folgenden Personen erteilt:

Ausländer und Ausländerinnen

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

3. Beurteilung durch Ortsbürgergemeinde

Die ausführlichen Berichterstattungen zu den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen sind im Gutachten des Ortsverwaltungsrates zu Handen der Bürgerversammlung vom 27. März 2002 zusammengefasst.

4. Stadtparlament entscheidet abschliessend

Gestützt auf Art. 9 Absatz 3 Bürgerrechtsgesetz und Art. 39 Absatz 3 lit. m Gemeindeordnung ist das Stadtparlament für die Bestätigung der Bürgerrechtserteilungen der Ortsbürgergemeinde Gossau abschliessend zuständig.

Antrag

Die Einbürgerungsbeschlüsse der Ortsbürgergemeinde Gossau vom 27. März 2002 werden bestätigt.

Gossau, 27. März 2002

Stadtrat